

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schulförderverein der Sekundarschule „Hans Schellheimer“ Magdeburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Schulförderverein der Sekundarschule „Hans Schellheimer“ Magdeburg e. V. - im folgenden Verein genannt – ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrkräfte, Freunde, Förderer und Absolventen der Schule.
Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Sekundarschule zu fördern. Er setzt sich zum Ziel, unmittelbar zur Förderung der Erziehung nachstehende Zwecke zu verfolgen, wie zum Beispiel:
1. Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler;
 2. Förderung außerschulischer Arbeitsgemeinschaften zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Schüler;
 3. Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, die der Schule leihweise und unentgeltlich bzw. als Verbrauchsmaterial zur Verfügung gestellt werden.
 4. Unterstützung von Veranstaltungen mit bildendem Charakter, die das kulturelle, sportliche und soziale Verhalten fördernd prägen: Das können Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, einzelner Klassen oder Schülergruppen sein
 5. Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des schulischen Umfeldes, wie z. B. die Gestaltung von Klassenräumen, des Schulhofes, des Schulgartens u.a.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
1. Eltern und andere Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
 2. Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule
 3. ehemalige Lehrkräfte
 4. Freunde und Förderer der Sekundarschule
 5. alle Personen, die an der Weiterentwicklung und Förderung der Schule interessiert sind.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Dabei ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Nach Abschluss der Sekundarschulbildung oder bei Wechsel der Schülerin/ des Schülers an eine andere Schule erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Eltern, es sei denn,
es liegt dem Vorstand ein schriftlicher Antrag auf weitere Mitgliedschaft im Verein vor.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

- (5) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegen den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, Verwendung, Verwaltung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden in einer Kassenordnung bestimmt.
Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins, z. B. die Finanzordnung
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

- (3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart;
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter der Lehrerschaft
 - dem Vertreter des Schulelternrates
 - dem Vertreter des Schülerrates als Beigeordneter mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel des Schulvereins.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende;
 - der stellvertretende Vorsitzende;
 - der Kassenwart.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (5) Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsmitgliedes sowie Personalunion von Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln; erforderlichenfalls ernennt der Vorstand für diesen Zeitraum ein weiteres Vereinsmitglied zum kommissarischen Mitglied.

§ 7 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenswart. Er sammelt die Beiträge und Spenden ein und verbucht Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen u.a.) und Ausgaben (Lehr- und Lernmittel, Arbeitsmittel, Ausgaben für Projekte, Klassenfahrten, Auszeichnungen oder Preise, u.a.).
- (2) Die für die Schule angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für bare Auslagen wird Ersatz nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden pauschalen Grundsätzen geleistet.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluß des Geschäftsjahres stellt der Geschäftsführer einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss enthalten:
 1. Die Zahl der Mitglieder zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres;
 2. ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Verlaufe des Geschäftsjahres.
- (3) Vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Kassenprüfer die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsbericht zu vermerken.
- (4) Der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisoren werden auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann den Geschäftsbericht einsehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auch hier ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schulträger der Sekundarschule „Hans Schellheimer“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Sekundarschule zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum vom 18 Juli 2000 in Kraft.